



**LAND
SALZBURG**

Gemeinde Strobl
Dorfplatz 1
5350 Strobl

Grundverkehrskommission

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20409-6/10290/283-2026

Datum
05.08.2026

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3395
grundverkehr@salzburg.gv.at
Ing. Mag. Elias Wienzl
Telefon +43 662 8042-3431

Betreff

Kaufvertrag vom 17.02.2026, Veräußerin: Maria-Luise Kaufmann;
Möglichkeit der Ausübung eines Eintrittsrechts gemäß den Bestimmungen des S.GVG 2023; Kundmachung
Bezug: Verfahren 01-2988-2026

KUNDMACHUNG

gemäß § 32 Abs 1 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023, LGBl 95/2022 idgF

Die Grundverkehrskommission gibt gemäß § 32 Abs 1 S.GVG 2023 bekannt, dass beim nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäft ein Eintrittsrecht für **Landwirte** iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 besteht:

RECHTSGESCHÄFT: Kaufvertrag vom 17.02.2026

VERÄUSSERIN: Maria-Luise Kaufmann, Villa 162, Eden Island, Mahé, Seychellen,
vertreten durch: Mag. Philipp Wohlmacher, Rechtsanwalt in
4040 Linz, Obere Donaustraße 4, pw@linz.law

GEGENSTAND:

- EZ 321, KG 56108 Strobl (Gesamtfläche: 6.254 m²) samt Wohnhaus Vorderholz 7, 5350 Strobl
- EZ 405, KG 56108 Strobl (Gesamtfläche: 1.420 m²)

GEGENLEISTUNG: € 3.800.000,00

EINTRITTSBERECHTIGTER PERSONENKREIS: Landwirte iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023

FRIST: Angebote samt Beilagen sowie der **Nachweis der Abgabe** an die rechtsübertragende oder -einräumende Person und des **Abgabedatums** müssen **bis spätestens 25.09.2026 bei der Grundverkehrskommission einlangen.**

salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Ein Angebot in annahmefähiger Form besteht aus:

- **Schriftliches Angebot an den Veräußerer/dessen Rechtsvertreter** samt
 - Erklärung der Bereitschaft zum Erwerb rechtsgeschäftsgegenständlichen Rechts zu den gleichen Bedingungen wie in dem kundgemachten Rechtsgeschäft.
 - Nachweis der Fähigkeit zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung (z.B. Bankgarantie)
 - Darstellung der Umstände, auf denen die Berechtigung zur Abgabe eines Angebots beruht (Nachweis der Landwirtseigenschaft gem. § 4 Abs 1 oder der Forstwirtschaftseigenschaft gem. § 4 Abs 2 S.GVG 2023; Details siehe salzburg.gv.at/gv-kundmachungen → Downloads: „Musteranbot Landwirt“ Seite 2 bzw „Musteranbot Forstwirt“ Seite 2)
- Das Angebot ist der rechtsübertragende oder -einräumende Person bzw deren Rechtsvertreter zu übermitteln und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen. Das Schreiben an die Grundverkehrskommission hat zudem einen **Nachweis der Abgabe** an die rechtsübertragende oder -einräumende Person und des **Abgabedatums** zu enthalten.

In die Unterlagen über das Rechtsgeschäft kann jedermann im Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei - des Amtes der Salzburger Landesregierung als Geschäftsstelle der Grundverkehrskommission, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, 2. OG, unter vorheriger Terminvereinbarung während der Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr, Einsicht nehmen.

Ist ein **Landwirt** iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 bereit und im Stande, das Recht zu den **gleichen Bedingungen** wie im kundgemachten Rechtsgeschäft und nach Maßgabe des § 32 S.GVG 2023 zu erwerben, so ist diese Bereitschaft (als Angebot) in annahmefähiger Form, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl gegenüber, bzw im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber, zu erklären und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen.

Sind im vorliegenden Rechtsgeschäft enthaltene Nebenbedingungen nur vom Rechtserwerber persönlich oder in wirtschaftlicher Weise zu erbringen, so ist die Bereitschaft, zu den gleichen Bedingungen das Recht zu erwerben, auch dann als gegeben anzusehen, wenn diese Nebenbedingungen im Angebot bezeichnet sind, dafür die Leistung eines angemessenen Geldausgleiches angeboten wird und dessen Annahme für den Veräußerer, Verpächter udgl zumutbar ist.

Einem Angebot, auf Grund dessen die Zustimmung zu dem kundgemachten Rechtsgeschäft versagt worden ist, kommt bis zum Ablauf einer **einmonatigen Frist ab Eintritt der Rechtskraft der Versagung** gegenüber allen Parteien gemäß § 48 Abs 3 **verbindliche Wirkung** zu. Mit rechtskräftiger Erteilung der Zustimmung zu dem kundgemachten Rechtsgeschäft wird das Angebot gegenstandslos.

Die Zurückziehung eines Angebots ist nur wirksam, wenn sie der zuständigen Grundverkehrsbehörde oder dem Landesverwaltungsgericht vor der Beschlussfassung über die Erteilung oder Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung zugekommen ist.

Für den Grundverkehrsbeauftragten als
Vorsitzenden der Grundverkehrskommission:
Ing. Mag. Elias Wienzl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter
www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Strobl, Dorfplatz 1, 5350 Strobl, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlages der Grundverkehrskommission bekanntzugeben, E-Mail
2. Kammer für Land und Forstwirtschaft, z.Hd. Herrn Dr. Rupert Mayr, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
3. Kammer für Land und Forstwirtschaft, z.Hd. Herrn Ing. Christian Fletschberger, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
4. Bezirksbauernkammer Salzburg, z.Hd. Herrn Obmann Michael Schmidhuber, Kleßheimerstraße 8, 5071 Wals-Siezenheim, zur Kenntnis, E-Mail
5. Rechtsanwalt Mag. Philipp Wohlmacher, Obere Donaustraße 4, 4040 Linz, als Vertreter der Parteien des gegenständlichen Rechtsgeschäftes, zur Kenntnis, E-Mail

Anschlag an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 06.08.2026

Abgenommen am: 04.09.2026

Unterschrift/Siegel: _____